

# Klarstellung zum Umgang mit Plagiaten und Täuschungsversuchen am Institut für Informatik

- (1) Das Institut für Informatik der Ludwig-Maximilians-Universität München handelt im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeiten nach den von der DFG beschlossenen Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils aktuellen Fassung.<sup>1,2</sup>
- (2) Die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis fordern wir daher – in den hier anwendbaren Aspekten – auch von unseren Studierenden. Dies bedeutet insbesondere, dass wir uns aktiv um die Aufdeckung von etwaigen Plagiaten und anderen Täuschungsversuchen bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen bemühen.
- (3) Als Prüfungsleistungen gelten beispielsweise Hausarbeiten, Abschlussarbeiten und Vorträge, Klausuren, mündliche Prüfungen, abgegebene Lösungen oder Programme zu Übungsblättern oder andere, einzeln oder im Rahmen eines Portfolios erbrachte Leistungen, die zur Erlangung eines Titels, Grades, Scheins oder von ECTS-Punkten erbracht werden.
- (4) Als Täuschungsversuche gelten insbesondere (aber nicht ausschließlich):
  - die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
  - die unerlaubte Kommunikation mit Dritten während einer Prüfung,
  - die Verwendung nicht angegebener Quellen oder Hilfsmittel jeder Art,
  - das wörtliche Zitieren von Quellen, ohne dies als Zitat kenntlich zu machen,
  - das (auch nur teilweise) Abschreiben von Lösungen anderer Studierender,
  - die Abgabe einer (auch in Teilen) nicht selbst verfassten Arbeit (mit Ausnahme markierter Zitate),
  - sowie die Erlangung der Zulassung zu einer Prüfung durch falsche oder unvollständige Angaben.
- (5) Bei evtl. verwendeten (z.B. KI-basierten) Hilfsmitteln zur Erstellung oder Veränderung von Inhalten (z.B. Text oder Bildern) ist immer mit anzugeben, wie und wofür diese verwendet wurden.
- (6) Die Aufdeckung eines Täuschungsversuches führt zum Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung, wie in der jeweils aktuell geltenden Prüfungsordnung<sup>3</sup> geregelt. Bei einer späteren Aufdeckung können etwaige bereits ausgestellte Urkunden und Zeugnisse eingezogen und Abschlüsse oder akademische Grade aberkannt werden. Nach Ermessen des zuständigen Prüfungsamtes sowie der Universität können auch weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden. Bevor eine dieser Maßnahmen ergriffen wird, wird Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (7) Zur Auffindung möglicher Täuschungsversuche können automatische Verfahren eingesetzt werden. Die Entscheidung, ob ein so aufgefundener Verdachtsfall tatsächlich als Täuschungsversuch gewertet wird, wird aber in jedem einzelnen Fall durch den oder die verantwortlichen Lehrenden getroffen. Bei unklaren Entscheidungen wird der Prüfungsausschuss hinzugezogen.

München, im März 2023,

die Professoren des Instituts für Informatik der Ludwig-Maximilians-Universität

---

<sup>1</sup> [https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gute\\_wissenschaftliche\\_praxis/kodex\\_gwp.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf)

<sup>2</sup> <https://cms-cdn.lmu.de/media/lmu/downloads/die-lmu/beauftragte/richtlinien-der-lmu-muenchen-zur-selbstkontrolle-in-der-wissenschaft.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.lmu.de/de/studium/studienangebot/alle-studienfaecher-und-studiengaenge/index.html?query=informatik>